

Die ausführenden Firmen sind verpflichtet, der Reichsbank mindestens 50% der aus der Ausfuhr nach den genannten Ländern erzielten Auslanddevisen unmittelbar oder durch Vermittlung einer Privatbank zuzuführen, wobei die Reichsbank die Devisen nach den veröffentlichten Bedingungen auf Grund des Kurses des Einlieferungs- oder darauffolgenden Tages abrechnet. Die Firmen sind ferner verpflichtet, der für sie örtlich zuständigen Reichsbankanstalt unter Angabe der Außenhandelsnebenstelle, die die Ausfuhr genehmigt hat, monatlich unaufgefordert diejenigen Devisenablieferungen mitzuteilen, welche nicht unmittelbar an die Reichsbank, sondern auf dem Wege über eine Privatbank erfolgt sind. Die Ausfuhrziffern der einzelnen Firmen werden der Reichsbank durch die Außenhandelsnebenstelle zum Zwecke der Ablieferungskontrolle regelmäßig mitgeteilt.

Sofern der Außenhandelsnebenstelle im Einzelfalle die Unmöglichkeit nachgewiesen wird, 50% des gesamten Ausfuhrerlöses in Devisen abzuliefern, wird sie die notwendige Ermäßigung eintreten lassen.

**Mindestumrechnungskurse für Erzeugnisse des Kunstverlags.**

Belgien . . . . .	9.—	Francs,
China . . . . .	4½	Shilling,
Dänemark . . . . .	4½	Kronen,
Frankreich und Kolonien . . . . .	9.—	Francs,
Großbritannien und Kolonien . . . . .	4½	Shilling,
Italien und Kolonien . . . . .	12½	Lire,
Japan . . . . .	4½	Shilling,
Lugemburg . . . . .	9.—	Francs,
Niederlande und Kolonien . . . . .	3.—	fl.,
Norwegen . . . . .	6.—	Kronen,
Portugal . . . . .	4.—	span. Pef.,
Schweden . . . . .	3.75	Kronen,
Schweiz . . . . .	5.—	Francs,
Spanien . . . . .	5½	Pef.,
Sämtl. Staaten Amerikas . . . . .	1.10	Dollar,
Ägypten . . . . .	4½	Shilling,
Südafrika . . . . .	4½	Shilling,

Bei der Endsumme der Faktur muß der Vermerk stehen: »Zahlbar in Schweizer Francs usw. effektiv«.

Bei Nichterfüllung der Bedingungen liegt ein Verstoß gegen die Ausfuhrbestimmungen vor, der die Ausfuhrsperrre und sonstige Strafen nach sich ziehen kann.

Aus Gründen der Preisprüfung ist es nötig, daß bei Ausfuhranträgen des Kunstverlags in Zukunft die Rechnungen in dreifacher Ausführung eingereicht werden.

Die spezifizierete Preisstellung, die Angaben über Verlag, Autor, Titel, Format des Blattes und Verfahren, in dem das Blatt hergestellt ist, enthalten muß, braucht nur auf einer dieser Fakturen erkennbar zu sein. Sind der Außenhandelsnebenstelle zwei Kataloge überhandt, so können die Angaben, soweit möglich, durch Anführung der Katalognummer des Blattes ersetzt werden.

Für die Bewilligung von Massenerzeugnissen des Bilderdrucks (Zolltarifnummer 676 a) ist die Außenhandelsnebenstelle für Papierwaren, Berlin W. 9, Linkstraße 22, zuständig.

**Das Meldeverfahren.**

Die Erteilung der Ausfuhrbewilligung wird von der Außenhandelsnebenstelle von der Einhaltung der von ihr vorgeschriebenen Preisbestimmungen und der Voraussetzung abhängig gemacht, daß zwischen Exporteur und Verleger ein Übereinkommen über die Verteilung des Valuta-Mehrerlöses vorliegt.

Auf Grund dieser Voraussetzung sieht die Außenhandelsnebenstelle bei Erteilung der Ausfuhrbewilligung gewöhnlich von der Forderung der Lieferwerksbescheinigung (Zustimmung des Verlegers zur Ausfuhr) ab und meldet dem Verleger nachträglich das erfolgte Ausfuhrgeschäft, selbstverständlich ohne Nennung des Auslandskunden.

Über die Verteilung des Valuta-Mehrerlöses bestehen folgende Vorschriften des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler, deren Einhaltung die Außenhandelsnebenstelle — solange ihr beim Ausfuhrantrag keine Einwände gemacht werden — voraussetzt:

Bei den für das Ausland bestimmten Lieferungen an Inlandsbuchhändler sind auf die Nettopreise bei Gruppe A 100 bzw. 60%, bei Gruppe B 200 bzw. 120% aufzuschlagen.

Die Inlandsbuchhändler haben hiernach Anspruch auf folgende Vergütungen:

1. Wenn bei der Lieferung der Verleger dem Inlandsbuchhändler den Zuschlag auf der Faktur berechnet (direkte Bestellungen unter Angabe des Auslands), hat der Verleger dem Exporteur 15% und dem Exportzwischenbuchhändler 25% vom Fakturenbetrage zu kürzen.

2a) Sofern der Exporteur die Ware ohne Aufschlag vom Verleger bezogen hatte und der Exporteur dem Verleger erst später gemeldet wird (Lagerverkäufe), ist dem Exporteur vom Verleger eine neue Faktura wie zu 1 auszustellen und der für die Ware bereits früher berechnete Nettobetrag zu kürzen.

Das Recht des Verlegers auf Ausstellung der neuen Faktur erlischt zwei Monate nach dem Empfang der Meldung.

b) Wenn der Exportzwischenbuchhändler die Ware ohne Aufschlag vom Verleger bezogen hatte und der Export dem Verleger erst später gemeldet wird (Lagerverkäufe), hat der Exportzwischenbuchhändler 25% vom Fakturenbetrage an den Verleger zurückzuberzählen.

Der Anspruch des Verlegers auf die Rückvergütung erlischt, wenn er nicht innerhalb von zwei Monaten nach Empfang der Meldung die Nachbelastung vornimmt.

Hat der Verleger besondere Auslandpreise festgesetzt, so ist sinngemäß zu verfahren.

Gegenstände des deutschen Buchhandels, die vom Zwischenhandel (Barfortimenten, Großgeschäften usw.) bezogen sind, gelten als vom Verleger bezogen.

Zwischen Verlegern und Inlandsbuchhändlern können auf dem Wege freiwilliger Vereinbarung andere als die vorstehenden Bestimmungen von Firma zu Firma verabredet werden.

Einigen sich Exporteur und Hersteller (Verleger) nicht auf Grund dieser Bestimmungen oder etwaiger Sonderabmachungen über die Verteilung des Valuta-Mehrerlöses, so greift die Außenhandelsnebenstelle auf die grundsätzliche Forderung der Lieferwerksbescheinigung, die im Buchgewerbe durch dieses Meldesystem ersetzt wird, zurück.

Stellt der Verleger besondere von den Bestimmungen der Fachverbände abweichende Bedingungen, so kann der Reichsbankvollmächtigte der Außenhandelsnebenstelle für das Buchgewerbe, falls dadurch berechnete Interessen des Exporteurs oder andere Interessen der deutschen Buchausfuhr geschädigt werden, auf die Beibringung einer Lieferwerksbescheinigung verzichten und von der Erstattung der Meldung absehen.

Da die Außenhandelsnebenstelle den Verlegern die für die Erzeugnisse ihres Verlages genehmigte Ausfuhr wöchentlich mitteilt, müssen die exportierenden Firmen auf den einzureichenden Duplikatfakturen bei den einzelnen Gegenständen des Buchwerbes den Verleger — bei Antiquariat auch das Erscheinungsjahr — angeben, außerdem ist, wenn sich der berechnete Preis nicht mit dem Auslandsordinärpreis deckt, auch letzterer anzuführen. Die Außenhandelsnebenstelle ist zu den Meldungen an den Hersteller (Verleger usw.) verpflichtet, sofern es sich nicht laut ausdrücklichem Vermerk auf der Duplikatfaktur um eigene Verlagsartikel der exportierenden Firmen oder um Antiquariat handelt.

Die exportierenden Firmen haben auf den Duplikatfakturen anzugeben, welche der dort aufgeführten Posten von der nachträglichen Abgabe eines Anteils des Valuta-Mehrerlöses an den Verleger frei sind,

a) weil der Anteil des Valuta-Mehrerlöses bereits bei Lieferung vom Verleger eingezogen wurde (abgekürzt zu bezeichnen durch ein C vor der Anzahlangabe);

b) weil sie etwa Antiquariat, modernes Antiquariat, Restauflagen usw. betreffen (abgekürzt zu bezeichnen durch ein A bzw. R vor der Anzahlangabe);